



Datenschutz Dokumentation und Datenschutz II

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Datenschutz	2
2.1 Personenbezogene Daten.....	2
2.2 Was bedeutet das für die Beratungspraxis?	3
2.2.1 Schweigepflichtserklärung	3
2.2.2 Einwilligung	3
2.3 Wie spreche ich das Thema Einverständniserklärung im Beratungsgespräch an?	4
3. Wie schütze ich Daten richtig?	4
3.1 Rechte der Betroffenen.....	4
3.2 Datensicherheit durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen	5
3.3 Allgemeine Verhaltensregeln beim Umgang mit Daten	5
4. Weiterführende Links.....	6
5. Impressum	6

1. Einleitung

Da es in den Beratungsgesprächen um sehr persönliche Dinge aus dem Leben des Ratsuchenden geht, ist es wichtig, diese Ihnen anvertrauten Informationen gut zu schützen. Es kann ja auch vorkommen, dass noch nicht einmal engste Familienmitglieder von der Augenerkrankung des Ratsuchenden wissen. Daher ist es wichtig, gesetzliche Grundlagen zum Datenschutz zu kennen und wie man seine Aufzeichnungen vor Missbrauch schützt. Hier werden Ihnen diese Grundlagen vermittelt.

2. Datenschutz

2.1 Personenbezogene Daten

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten müssen neben anderen Gesetzen und Vorschriften hauptsächlich die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachtet werden. Verantwortliches Handeln beim Umgang mit personenbezogenen Daten, aber auch die risikobewusste Nutzung von IT- Systemen und -Anwendungen sind die zentralen Zielsetzungen.

Begriff Personenbezogene Daten ([§ 3 Abs. 1 BDSG](#)).

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, gleichgültig ob Mitarbeiter, Kollege oder Kunde bzw. Lieferant oder deren Ansprechpartner [Betroffener]. Also, alle Angaben, welche zu einer identifizierbaren Person gehören, z.B. Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Foto, Arbeitgeber, Gehalt, Vermögen, Besitz, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse. Auch Daten ohne direkten Personenbezug (z. B. ohne Namensangabe) können personenbezogene Daten sein, wenn aus ihnen auf die zugehörigen Personen Bezug genommen werden kann (z. B. Personalnummer, PC-Benutzerkennung, maschinenbezogene Nutzungszeiten bei nur einem in Frage kommenden Benutzer).

2.2 Was bedeutet das für die Beratungspraxis?

2.2.1 Schweigepflichtserklärung

[Schweigepflichtserklärung](#)

Für die Beratenden gilt: Sie wahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen der Ratsuchenden. Die Landesorganisationen sorgen dafür, dass alle Beratenden entsprechend informiert und eingewiesen sind und eine (datenschutzrechtlich geprüfte) Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben, bevor sie mit der Beratungstätigkeit beginnen. Ein unterschriebenes Exemplar dieser Erklärung bleibt bei der Landesorganisation, ein Exemplar erhält der ehrenamtliche Mitarbeiter.

Ratsuchende fragen gelegentlich nach der Einhaltung des Datenschutzes. Dann kann man auf diese Verschwiegenheitserklärung verweisen.

2.2.2 Einwilligung

[Einverständniserklärung](#)

Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf meistens der Schriftform, und ggf. ist eine optische Hervorhebung erforderlich. Für bestimmte Daten im Rahmen der Internet-Kommunikation ist auch eine elektronische Einwilligung zulässig. Die Einwilligung für besondere Kategorien personenbezogener Daten (=besonders sensitive Daten) ist gesondert erforderlich.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen werden im Idealfall in der Geschäftsstelle sicher aufbewahrt.

Die Landesorganisationen stellen sicher, dass Beratungsprotokolle – ob in Papierform, elektronisch oder als Tondokumente – sicher und den Vorschriften entsprechend – aufbewahrt werden. Die Beratenden werden über die Handhabung informiert.

Jeder Landesverein sollte einen Datenschutzbeauftragten haben, der alle mit dem Datenschutz zusammenhängenden Fragen beantworten kann.

2.3 Wie spreche ich das Thema Einverständniserklärung im Beratungsgespräch an?

- Zu Beginn des Gesprächs darauf hinweisen, dass man sich Stichpunkte zum Gesprächsverlauf macht, dass dazu das Einverständnis des Ratsuchenden nötig ist und man darauf am Ende noch einmal zurückkommt.
- Ist es dem Ratsuchenden nicht recht, werden die Stichpunkte vor seinen Augen vernichtet oder ihm mitgegeben.
- Erklären, warum man sich Notizen macht (im Interesse einer guten Beratung, weil man die Beratungsqualität erhöhen will, weil man Förderern gegenüber rechenschaftspflichtig ist, die sich davon überzeugen wollen, dass ihr Geld sinnvoll eingesetzt wird).
- Die Notwendigkeit der Unterschrift ansprechen, wenn persönliche Daten für die Erfüllung von Vereinbarungen erforderlich sind (bspw. Zusendung von Infomaterialien, Beantwortung offener Fragen).
- Im Zusammenhang mit der Frage, ob der Ratsuchende zukünftig über Veranstaltungsangebote informiert werden oder aktuelle Infomaterialien bekommen möchte.
- Am Ende des Gesprächs fragen, ob der Ratsuchende bereit ist, die Erklärung zu unterschreiben.

Die Erklärung in den Seminarunterlagen ist datenschutzrechtlich geprüft. Sollen Daten an Dritte weitergegeben werden, ist dafür zusätzlich das Einverständnis der Ratsuchenden erforderlich.

3. Wie schütze ich Daten richtig?

3.1 Rechte der Betroffenen

Jeder, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat gegenüber der speichernden Stelle grundsätzlich das Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung, sowie Herkunft und Empfänger von Übermittlungen. Unzutreffende Daten sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten zu löschen.

Wenn jemandem durch eine unrechtmäßige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt wird, ist ihm Schadenersatz zu gewähren.

Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt zu sein; dies gilt auch für Beschäftigte in Unternehmen.

3.2 Datensicherheit durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen

Das Gesetz verlangt die Umsetzung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Obwohl üblicherweise Ihr Arbeitgeber die notwendigen Maßnahmen organisiert, ist jeder einzelne Mitarbeiter für die Umsetzung mit verantwortlich. Richtiges Verhalten gemäß Arbeitsvertrag und Arbeits-/Dienstanweisung ist unabdingbar. Einige ausgewählte Anforderungen sind im Folgenden dargestellt:

- **Zutritt:** Unbefugten ist der Zutritt zu den Rechneranlagen, Servern und PC`s, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren. Art und Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur Zutrittskontrolle richten sich nach der Sensibilität und der Menge der gespeicherten Daten.
- Zugriff auf Daten und Informationen in einem Netzwerk oder auf EDV-Anlagen/PC`s darf nur berechtigten Personen ermöglicht werden. Durch Benutzerkennung und Passwort werden die Systeme durch den Arbeitgeber entsprechend geschützt. In Ihrer Verantwortung liegt aber der vertrauliche und sorgfältige Umgang mit Ihren Zugangsberechtigungsdaten (Passwort).
- **Weitergabe von Daten und Informationen:** Es ist sicherzustellen, dass Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Obwohl zahlreiche betriebliche Vorkehrungen getroffen sind, bleiben Sie als Mitarbeiter auch für die Umsetzung dieser Vorschrift mit verantwortlich, Gefährdungen zu verhindern. Beispiele sind die Weitergabe von Disketten oder CD-ROM mit Daten.

3.3 Allgemeine Verhaltensregeln beim Umgang mit Daten

- Nur sichere Passwörter auswählen (z.B. mit Sonderzeichen, keine Namen) und regelmäßig wechseln.

- Bildschirm und PC sind bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu sperren.
- Laptops bei Reisen sorgfältig sichern, besonders im Auto, Hotel oder auf Flughäfen.
- Keine vertraulichen Informationen per Fax schicken, falls doch erforderlich, besondere Vorkehrungen treffen (z.B. telefonische Absprache wegen Anwesenheit des Empfängers, Doppelkontrolle der Richtigkeit der gewählten bzw. eingegebenen Fax-Nummer vor Versand).
- Nicht einfach mit Antwortfunktion auf E-Mail mit vertraulichem Inhalt reagieren, vorher Absenderlisten überprüfen! (**Achtung:** vertrauliche Informationen über E-Mail grundsätzlich nicht versenden, wenn keine Verschlüsselung genutzt werden kann).
- Vertrauliche Telefonate nicht vom Handy aus in der Öffentlichkeit führen.

Zuwiderhandlungen gegen das BDSG sind mit Bußgeld, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

Auszug aus dem BDSG:

Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

4. Weiterführende Links

[Bundesdatenschutzgesetz](#)

[Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#)

[Datenschutz Forum](#)

[Datenschutz im Verein](#)

5. Impressum

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

Dieses und alle anderen Online-Kurs-Skripte finden Sie unter
<https://www.dbsv.org/Onlinekurse.html>

- Word-Dokument
- PDF-Datei
- DAISY-Hörbuch als ZIP-Datei
- Brailledatei zum Ausdrucken (28 Zeichen pro Zeile und 28 Zeilen pro Seite)

Zudem finden Sie dort jeweils ein Word-Dokument mit den Aufgaben, die zum Online-Kurs gehören.

Herausgeber: Blickpunkt Auge des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV), www.blickpunkt-auge.de und www.lernen.dbsv.org

Autor: Michael J. Schöpf

Stand: März 2018